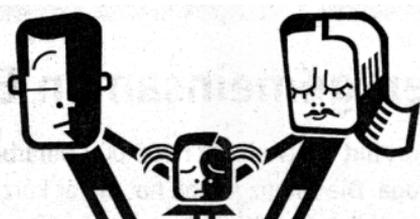


## VOR DEM FAMILIENGERICHT



## Die ewige Unterhaltslast

VON ESTHER CASPARY

**E**in Mann hält es nicht mehr aus mit seiner Frau. Sie ist ständig unzufrieden. Er trennt sich und geht zu einem Anwalt, um sich über seine Rechte und Pflichten aufklären zu lassen. Der Anwalt erklärt ihm, daß er für den gemeinsamen Sohn keinen Unterhalt zahlen muß, da der Sohn bereits volljährig ist und wirtschaftlich auf eigenen Füßen steht. Anders die Frau. Obwohl der Mann immer wollte, daß seine Frau arbeitet, weil er glaubte, daß ihr die mit einem Beruf verbundene Anerkennung fehlt, hat seine Frau während der Ehe zunächst gar nicht gearbeitet. Als der Sohn 15 wurde und auch die Frau einsehen mußte, daß er keiner besonderen Betreuung mehr bedurfte, entschloß sie sich doch, eine Halbtags­tätigkeit aufzunehmen. Eine qualifizierte Stelle in ihrem erlernten Beruf fand sie nach der langen Pause allerdings nicht mehr. Sie verdiente daher selbst dann wesentlich weniger als ihr Mann, wenn sie ihre Stelle aufstocken würde, was sie aber nicht will.

Der Anwalt erklärt dem Mann, daß der besser verdienende Ehegatte grundsätzlich drei Siebtel der Einkommensdifferenz als Unterhalt schuldet. Der Mann versteht das nicht. Schließlich hat er seiner Frau schon immer gesagt, sie solle wieder in ihren Beruf einsteigen und sich um eine vernünftige Stelle kümmern. Leicht resigniert äußert der Mann, daß er ja immerhin keinen Unterhalt mehr zahlen müsse,

wenn er in Rente gehe. Schließlich hat ihm der Anwalt gerade erklärt, daß gemeinsam mit der Scheidung der Versorgungsausgleich durchgeführt wird. Das heißt, der Mann muß von seinen bis zur Scheidung erworbenen Ansprüchen auf Rente die Hälfte der Differenz zu den Ansprüchen, die seine Frau bis zur Scheidung erworben hat, abgeben. Wieder falsch.

Auch wenn der Versorgungsausgleich durchgeführt wurde, wird noch Unterhalt geschuldet, wenn die nach der Scheidung erworbenen Renten unterschiedlich hoch sind. Da der Mann besser verdient als seine Frau, wird dies der Fall sein. Der Mann muß also auch als Rentner weiter Unterhalt zahlen. Und nicht genug damit. Der Anwalt weist ihn darauf hin, daß selbst nach seinem Tod die Unterhaltspflicht nicht automatisch endet. Vielmehr sind seine Erben verpflichtet, aus der Erbmasse den Unterhaltsanspruch der Frau weiter zu befriedigen. Begrenzt wird dieser Anspruch nur durch die Höhe des Pflichtteils, der der Frau zustehen würde, wenn die Ehe nicht geschieden worden wäre. Ein Ende der Unterhaltspflicht ist also nicht abzusehen.

Der Mann mag es kaum glauben. Ihm bleibt eigentlich nur die Hoffnung, daß seine Frau wieder heiratet oder dauerhaft eine neue Beziehung eingeht. Dann würde sie ihren Unterhaltsanspruch verlieren. Angesichts der notorischen Unzufriedenheit seiner Frau vermag diese Auskunft den Mann nicht wirklich zu trösten. Gerech­ter­weise erscheint dieses Ergebnis nicht, zeitgemäß auch nicht. Man kann nur hoffen, daß eine andere Regierung die geplante Reform des Unterhaltsrechts weiterverfolgt, mit der unter anderem die Eigenverantwortung der Ehegatten gestärkt und die Möglichkeit, Unterhaltsansprüche zeitlich zu befristen, erleichtert werden soll.

Die Autorin ist Fachanwältin für Familienrecht in Berlin.